



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 31		Freyung, 01.06.2021	51. Jahrgang
Datum	Inhalt		Seite
31.05.2021	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Freyung-Grafenau		93

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Freyung-Grafenau

Aufgrund von § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV werden im Landkreis Freyung-Grafenau folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 - 1.1 die Öffnung der Außengastronomie;
 - 1.2 die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 25 Besucherinnen und Besucher;
 - 1.3 kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;

- 1.4 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mit negativem Ergebnis verfügen;
- 1.5 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seeschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
- 1.6 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
- 1.7 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und als Grundlage für die auszuarbeitenden Schutz- und Hygienekonzepte zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.06.2021, 00.00 Uhr in Kraft.
4. Ziffer 1.4 und 1.6 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage In-

zidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

5. Ziffer 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.7 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
6. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Freyung-Grafenau vom 23.05.2021 wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 01.06.2021 außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- **Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere § 1a, Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.**
- Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt:
Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)

Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBL 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)

Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels (BayMBL 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)

Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBL 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)

Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBL 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)

Rahmenkonzept Sport (BayMBL 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, Ziffer 2.7 des Rahmenkonzepts Gastronomie).

Aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBL 2021 Nr. 354) ergibt sich eine Testnachweispflicht.

- Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs.3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- Für Besucherinnen und Besucher der Außen-gastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und kulturellen Veranstaltungen im Freien, beim kontakt-freien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, bei touristischen Dienstleistungen (Stadt- und Gästeführungen, Seilbahnen, touristischer Bahn- und Reise-

busverkehr,..) ist kein negativer Testnachweis und keine vorherige Terminbuchung mehr erforderlich. Bei Freibädern und Fitnessstudios ist nur noch eine vorherige Terminbuchung nötig.

Gründe:

I.

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Freyung-Grafenau an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 nicht überschritten und zugleich den Wert von 35 nicht unterschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 27.05.2021 bei 44,7; am 28.05.2021 bei 43,4; am 29.05.2021 bei 42,1; am 30.05.2021 bei 42,1 und am 31.05.2021 bei 42,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage. Die 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Freyung-Grafenau befindet sich somit seit dem 27.05.2021 kontinuierlich unter dem Schwellenwert von 50. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Freyung-Grafenau erscheint rückläufig und stabil.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 31.05.2021 das erforderliche Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 27 Abs. 1, 2 der 12. BayIfSMV sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1.4 und 1.6 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Wird demnach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die

zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungsschritte zulassen:

- ab dem 21. Mai 2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV)
- ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist (§27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayIfSMV).

Die Zulassung der weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV nach den Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.7 dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmun-

gen dieser Verordnung in Bezug auf folgende Bereiche zulassen:

- ab dem 21. Mai 2021 die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HS. 2 der 12. BayIfSMV)
- kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ab dem 21. Mai 2021 außerdem
 - unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen
 - auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung
 - die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
- ab dem 21. Mai 2021 den Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV)
- ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

Diese weiteren Öffnungsschritte erfolgen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Freyung-Grafenau liegt derzeit bei 42,1. Sie unterschreitet den Wert von 100 damit aktuell den 14.Tag in Folge. Ausreißer nach oben gab es nicht, die Inzidenz geht kontinuierlich nach unten. Momentan ist auch nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird. Wegen der

rückläufigen Infektionszahlen können die in dieser Allgemeinverfügung gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubten Öffnungen erfolgen. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Freyung-Grafenau unterschreitet auch den Wert von 50, und zwar seit 27.05.2021 und damit den fünften Tag in Folge.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Freyung-Grafenau erscheint stabil und rückläufig. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geht davon aus, dass dies anzunehmen ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt fünf Tage in Folge unter 50 liegt. Dies ist hier der Fall.

Nachdem von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege das Einvernehmen für die Zulassung der Öffnungen und Abweichungen am 31.05.2021 erteilt wurde, lässt das Landratsamt Freyung-Grafenau die o.g. Öffnungen und erleichternden Abweichungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu.

Insbesondere sprechen die nachfolgenden Überlegungen dafür, die Öffnungen/Abweichungen zuzulassen, ohne dadurch den aktuellen Rückgang der Neuinfektionen zu gefährden:

- 42,3 % der Landkreisbevölkerung hat bereits die Erstimpfung hinter sich, 20,8 % sind bereits vollständig geimpft; aufgrund der weiter fortschreitenden Zahl der Impfungen kann davon ausgegangen werden, dass die in Ziffer 1 zugelassenen Öffnungsschritte mit großer Wahrscheinlichkeit auch von längerer Dauer sein werden. Es kann auch weiterhin mit einer Reduktion der Neuinfektionen gerechnet werden.
- 4902 Landkreisbewohner haben seit Beginn der Pandemie bereits eine Coronainfektion durchlaufen, so dass auch eine große Anzahl an Personen über Antikörper verfügt; zusammen mit der Impfquote befindet sich der Landkreis auf einem guten Weg zu einem effektiven Schutz der Bevölkerung, und zwar in Richtung Herdenimmunität
- Im Landkreis liegt eine sehr hohe Testdichte vor - mit zahlreichen Testmöglichkeiten in den Testzentren, Schnellteststationen, Apo-

theken, bei Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und aktuell in den Schulen. Allein in den Testzentren wurden seit 01.09.2020 bisher 178272 Tests durchgeführt.

- die 7-Tage-Inzidenzen der benachbarten Landkreise Deggendorf, Regen und Passau liegen derzeit zwischen 48,5 und 20,2 mit fallender Tendenz
- auch im benachbarten Tschechien, von woher viele Pendler in den Landkreis Freyung-Grafenau kommen, sind die Zahlen rückläufig

Die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erfolgt auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn diese sind geeignet, die geltenden Einschränkungen nach der 12. BayIfSMV dem nun rückläufigen Infektionsgeschehen stufenweise anzupassen. Vor allem für die Gastronomie, für Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber und für den sonstigen von den bisherigen Einschränkungen betroffenen Personenkreis ist es angemessen und verhältnismäßig, wenn nicht sogar erforderlich, die durch die 12. BayIfSMV verursachten Grundrechtseinschränkungen auf das unbedingt notwendige und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Freyung-Grafenau vom 23.05.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau, 51. Jahrgang, Nr. 29) mit Ablauf des 01.06.2021 aufgehoben. Sie tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die aktuell geltenden Öffnungsschritte werden in der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassen und zusammengefasst.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Sie tritt am 02.06.2021, 00.00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift:

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/vgregensburg).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 31.05.2021

Schier

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
